



PASSAU
Leben an drei Flüssen

Förderrichtlinien der Stadt Passau für kleine Solarstromanlagen (Balkonkraftwerke)

Präambel

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Energiekosten ist eine zusätzliche dezentrale Stromversorgung aktueller und interessanter denn je. Um den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Passau den Einstieg in eine regenerative Energieversorgung zu erleichtern, legt die Stadt Passau im Rahmen des integrierten Klimaschutzkonzepts ein Förderprogramm für kleine Solarstromanlagen auf und fördert sowohl Nutzer, Mieter als auch Eigentümer von selbstgenutzten Wohnungen und Einfamilienhäusern bei dem Erwerb bzw. der Inbetriebnahme von sogenannten Balkonkraftwerken. Die Förderung beträgt 75 € - 150 € und wird anhand dieser „Förderrichtlinien der Stadt Passau für kleine Solarstromanlagen (Balkonkraftwerke)“ sowie vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

§ 1 Antrag

- (1) Die Gewährung eines Zuschusses setzt einen schriftlichen Antrag durch den/die in § 2 dieser Förderrichtlinien genannte/n Antragsberechtigte/n (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) ¹ bei der Stadt Passau voraus.
- (2) Der/die Antragsteller hat/haben das von der Stadt Passau zur Verfügung gestellte offizielle Antragsformular in Papierform zu verwenden und hat/haben das originale Antragsformular eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Der Antrag ist an folgende Anschrift zu adressieren:

Stadt Passau
Liegenschaftsamt
Rathausplatz 3
94032 Passau

- (4) Die in dem Antragsformular abgefragten Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.
- (5) Dem Antrag ist ein Beleg (Rechnung, Kassenbon etc.) über den Erwerb der kleinen Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) beizufügen. Dem Beleg muss die Leistung (Gesamtwatt) sowie das Erwerbsdatum der Anlage zu entnehmen sein. Ist die Leistung nicht auf dem Beleg vermerkt, ist diese mit geeigneten Unterlagen gesondert nachzuweisen.
- (6) Pro Wohneinheit kann nur ein einziger Antrag gestellt werden (sei es als Einzelperson oder zusammen mit einer anderen Person, z. B. als Ehepaar). Wohneinheit im Sinne dieser Förderrichtlinien sind insbesondere selbstgenutzte abgeschlossene Wohnungen und selbstgenutzte Einfamilienhäuser. Eine mehrfache Antragstellung ist unzulässig.

§ 2 Antragsberechtigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind der/die Nutzer/in, der/die Mieter/in, der/die Eigentümer/in einer selbstgenutzten abgeschlossenen Wohnung und eines selbstgenutzten Einfamilienhauses.
- (2) Antragsberechtigt sind weiterhin nur natürliche Personen.
- (3) Der/die Antragsteller muss/müssen die betroffene Wohneinheit selbst bewohnen und muss/müssen mit Hauptwohnsitz unter der Antragsanschrift in der kreisfreien Stadt Passau gemeldet sein. Die Meldung als Zweitwohnsitz ist nicht ausreichend.
- (4) Bei mehreren Nutzern/Mietern/Eigentümern kann der Antrag gemeinsam oder von einem Teil der Nutzer/Mieter/Eigentümer alleine gestellt werden.
- (5) Jeder Antragsteller kann somit nur einmal antragsberechtigt sein. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Richtlinien auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§ 3 Förderung

- (1) Die Stadt Passau fördert die Anschaffung einer kleinen Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) mit einer einmaligen Geldleistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die Förderungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (3) Der Anspruch auf Auszahlung der Förderung ist nicht übertragbar und nicht verpfändbar.
- (4) Erhebliche Änderungen und Tatsachen für die Gewährung der Förderung, die nach Antragstellung eingetreten sind, sind der Stadt Passau unverzüglich mitzuteilen. Als erheblich gilt eine Änderung und Tatsache, wenn sie eine Abweichung der Fördersumme um mehr als 10 % verursacht.
- (5) Die Förderhöhe beträgt bei Anlagen bis einschließlich 400 Watt Gesamtleistung **75 €** und bei Anlagen mit einer Gesamtleistung von mehr als 400 Watt **150 €**.
- (6) Gefördert werden kleine Solarstromanlagen (Balkonkraftwerke), welche frühestens ab dem **01.06.2023** erworben werden.
- (7) Die Antragssteller bestätigen im Rahmen der Antragstellung, dass alle technischen und rechtlichen Vorgaben für die Installation und den Betrieb der Kleinen Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) eingehalten werden, insbesondere, dass:
 - a. die kleine Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) selbst bei dem Energieversorger angemeldet wird,
 - b. die kleine Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) 5 Jahre am beantragten Standort eingesetzt wird,
 - c. die statischen Voraussetzungen für die Anbringung der kleinen Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) selbst abgeklärt wurden,
 - d. eine gegebenenfalls notwendige denkmalschutzrechtliche Abstimmung selbstständig erfolgt ist und vom Landesamt für Denkmalschutz Bayern (LfD) keine Einwände erhoben wurden.
 - e. die Zustimmung des Gebäudeeigentümers zur Anbringung der kleinen Solarstromanlage (Balkonkraftwerk) eingeholt wurde.
 - f. die Zustimmung zur Teilnahme an einem Evaluationsverfahren durch die Förderstelle erteilt wird.
 - g. für die betroffene Wohneinheit, in der das Balkonkraftwerk betrieben wird, eine eigene Kundenanlage mit einer separaten Messeinrichtung des Energieversorgers vorhanden ist.

§ 4 Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Förderrichtlinien werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 5 Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten in Kraft, sobald der Beschluss des zuständigen Gremiums (Ausschuss für Klima und Umwelt des Stadtrates der Stadt Passau) rechtskräftig ist.